OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700422/3/ER

Datum:
Linz, 21. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des M S, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19. März 2018, GZ: BHVBPol-2018-46084/4-MIC, wegen Übertretung des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Strafe auf 350 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 35 Stunden) herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens wird auf 35 Euro herabgesetzt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 19. März 2018, GZ: BHVBPol-2018-46084/4-MIC, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 700 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 71 Stunden) wie folgt:

„Sie haben als nach § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz mit der Durchführung einer Veranstaltung beauftragte Person (Veranstalter: S GmbH) nicht dafür Sorge getragen, dass bei der Veranstaltung „S P“, Marktgemeinde S am 22.10.2017, die von der Marktgemeinde Schörfling a.A. mit Bescheid vom 03.10.2017, Zl.: 31114/Se, vorgeschriebenen Auflagen eingehalten werden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 7 Abs. 3 iVm 17 Abs. 1 Z 4 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz iVm § 9 VStG sowie iVm Auflagepunkt 2 des Bescheides der Marktgemeinde Schörfling a.A. vom 03.10.2017, Zl.: 31114/Se“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend gab die belangte Behörde im Wesentlichen die angewendeten Normen wieder und führte aus, dass mit Anzeige der PI Schörfling vom 28. Oktober 2017 der belangten Behörde mitgeteilt worden sei, dass bei einer Kontrolle am 22. Oktober 2018 um 23:30 Uhr festgestellt worden sei, dass entgegen den vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen die musikalische Darbietung und der Schankbetrieb um 23:30 Uhr noch ausgeführt worden sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der dieser im Wesentlichen ausführte, dass er darum bitte, die Strafe zu erlassen. Das Festzelt werde seit Jahren pünktlich um 0:00 Uhr geräumt, aus wirtschaftlichen Gründen sei es notwendig, das Zelt so lange wie möglich zu betreiben. Der Bf habe sofort auf die Aufforderung der Polizei reagiert und die Musik abgedreht. Er ersuche um Nachsicht, da der Bf die Höhe der Strafe derzeit nicht begleichen könne, die S GmbH habe Insolvenz angemeldet.

I.3. Mit Schreiben vom 7. Mai 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf bestritt in seiner Beschwerde nicht den Tatvorwurf, sondern bekämpfte ausschließlich die Höhe der verhängten Strafe bzw ersuchte, die Strafe gänzlich nachzusehen.

II.1. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Mit einem als „Einspruch“ bezeichneten E-Mail vom 28. März 2018 erhob der Bf gegen das ggst Straferkenntnis „Einspruch“, da „sich die Übertretung wie in der Straferkenntnis beschrieben so nicht zutreffend war“. Der Bf ersuchte die belangte Behörde um einen persönlichen Termin.
Mit E-Mail vom 4. April 2018 wurde dem Bf von der belangten Behörde ein Verbesserungsauftrag erteilt, ohne ihm diesbezüglich eine Frist zu setzen. Am selben Tag suchte der Bf die belangte Behörde persönlich auf und gab an, dass das Partyzelt in den letzten Jahren immer bis 24:00 Uhr offen gehalten worden sei. Dem Bf wurde seitens der Behörde mitgeteilt, dass Ausschank und Musikbetrieb nur bis 23:00 Uhr genehmigt waren.
Mit E-Mail vom 1. Mai 2018 verbesserte bzw ergänzte der Bf seine Beschwerde vom 28. März 2018 dahingehend, dass er „nochmals“ ersuchte, die Strafe zu erlassen, da er seit 1998 die ggst Veranstaltung durchführe und es nie Beanstandungen gegeben habe. Zur Anzeige vom 28. Oktober 2017 durch die Polizei Schörfling gab der Bf an, dass er wie jedes Jahr in das Festzelt einen Boden und eine Heizung eingebaut habe. Um die Kosten einzuspielen zähle jede Minute. Pünktlich um 0:00 Uhr werde das Zelt seit Jahren durch die Security geräumt. Die Besucher würden erst ab ca 19:00 Uhr das Zelt erreichen, es bleibe demnach nicht viel Zeit, die Kosten einzuspielen. Der Beamte der Schörflinger Polizei sei tatsächlich zum Bf gekommen und habe das „Aus-Zeichen“ signalisiert. Sofort sei dies zur Kenntnis genommen und die Musik abgedreht worden. Der S. Kirtag finde nur einmal im Jahr statt, alle anderen Veranstaltungen rund um den A.see würden oft drei Tage dauern und Sperrstunde sei jeweils 2:00 Uhr. Für die Betreiber jener Veranstaltungen sei es kein Problem, die Kosten einzuspielen, für sie sei es nicht notwendig, um jede Minute zu kämpfen. Der Bf ersuchte daher „nochmal um Nachsicht, da die Höhe der Strafe für uns in der momentanen Situation nicht zu begleichen ist“. Die S GmbH habe Insolvenz anmelden müssen.
Auf telefonische Nachfrage gab der Bf an, nicht zu bestreiten, dass am 22. Oktober 2018 entgegen Auflagepunkt 2 des Bescheides der Marktgemeinde Schörfling a.A. vom 3. Oktober 2017, Zl 31114/Se, erst um 23:30 Uhr nach Aufforderung durch die Polizei der Musik- und der Schankbetrieb im ggst Zelt eingestellt wurden. Die Beschwerde richte sich gegen die Strafhöhe; er ersuchte erneut um Nachsicht hinsichtlich der Strafhöhe.

Bereits aufgrund der Ausführungen des Bf in der (verbesserten) Beschwerde steht für das Landesverwaltungsgericht OÖ unmissverständlich fest, dass der Bf den Tatvorwurf nicht bestreitet, sondern sogar ausdrücklich einräumt, dass er die Auflage, wonach alle musikalischen Darbietungen und der Schankbetrieb bis spätestens 23:00 Uhr beendet sein müssen, nicht eingehalten hat. Die Beschwerde richtet sich mehrfach gegen die Höhe der Strafe. Schließlich äußerte sich der Bf auch telefonisch dahingehend, dass sich seine Beschwerde gegen die Strafhöhe richte, er ersuchte diesbezüglich um Nachsicht.

II.2. Zumal sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt hat, konnte davon abgesehen werden (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

III. Gemäß § 17 Z 4 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz, LGBl.Nr. 78/2007 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 93/2015, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer eine nach § 7 anzeigepflichtige Veranstaltung ohne vorherige Anzeige, abweichend von den Angaben in der Anzeige oder von allfällig vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen nach § 7 Abs. 3 oder entgegen einer Untersagung nach § 7 Abs. 4 durchführt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung festhält (vgl jüngst VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062 uHa VwGH 22.3.1999, 98/17/0324), ist durch die Einschränkung der Beschwerde auf die Bekämpfung der Strafhöhe "Sache" des bei der Berufungsbehörde bzw beim Verwaltungsgericht anhängigen Verfahrens nur mehr die Straffrage. Hinsichtlich der Schuldfrage tritt diesfalls Teilrechtskraft ein.

Da der Bf seine Beschwerde ausschließlich gegen die Strafhöhe richtete, ist das angefochtene Straferkenntnis hinsichtlich der Schuldfrage bereits rechtskräftig.

IV.2. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Es sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe, die 7 % der gesetzlich vorgesehenen Höchststrafe beträgt. Zwar ist die verhängte Geldstrafe

bereits im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens angesiedelt, jedoch hat der Bf die vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht bestritten und glaubhaft ausgeführt, dass er bloß über sehr eingeschränkte finanzielle Mittel verfügt. Dazu kommt, dass der Bf das vorgeworfene Verhalten unmittelbar nach Aufforderung durch die Polizei beendet hat und die Dauer der Überschreitung lediglich 30 Minuten betrug. Angesichts dieser Umstände erschien es angemessen, dem Ersuchen des Bf um Strafmilderung nachzukommen und die verhängte Strafe spruchgemäß herabzusetzen.

Gemäß § 45 Abs 1 Ziffer 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Die Durchführung einer Veranstaltung abweichend von vorgeschriebenen Auflagen ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 17 Z 4 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher von der Verhängung einer Strafe nicht gänzlich abgesehen werden kann.

V. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung gründet auf § 52 Abs 8 VwGVG und § 64 Abs 1 und 2 VStG.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter